

Dr. Friedmar Fischer und Werner Siepe

Studie

Startgutschriften quo vadis?

- Analyse, Kritik und Handlungsoptionen -

© Friedmar Fischer, 75446 Wiernsheim; Werner Siepe, 40699 Erkrath
Mai 2016 (Rev. Mai 2018)

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Dieser Bericht darf in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne schriftliche Genehmigung der beiden Verfasser reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
Zusammenfassung	4
1. Analyse und Kritik der Startgutschriften.....	6
1.1. Analyse von Startgutschriften für Original- und Modellfälle	6
1.1.1. Startgutschriften im Vergleich zur „fiktiven“ Punkterente	10
1.1.2. Zusatzrenten im Vergleich zur „fiktiven“ Punkterente	15
1.2. Kritik der Startgutschriften.....	19
2. Handlungsoptionen für eine Neuregelung	23
2.1. „Fiktive“ Punkterente vor 2002 als neue Mindestrente.....	23
2.2. Dynamisierung der Startgutschriften	24
2.3. Zuschläge für bestimmte Rentenferne	25
2.4. Zuschläge für besondere Härtefälle	26
Schlussbemerkungen	27
Tabellenverzeichnis	28
Abbildungsverzeichnis	28
Anlage 1: Auszug aus dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG)	29
Anlage 2: Rechenschema zur Ermittlung der Startgutschrift.....	30
Anlage 3: Rentenformel und Altersfaktoren im Punktemodell	31

Vorbemerkungen

Zum Inhalt der Studie

Die Rentenanwartschaften der Angestellten im öffentlichen Dienst zum 31.12.2001 (sog. rentenferne Startgutschriften) entwickeln sich nach dem BGH-Urteil vom 09.03.2016 (Az. IV ZR 9/15) immer mehr zu einer unendlichen Geschichte. Auch über 14 Jahre nach der grundlegenden Reform der Zusatzversorgung zum Stichtag 31.12.2001 sind die Startgutschriften für Versicherte und Zusatzrentner ab Jahrgang 1947 weiterhin unverbindlich.

Die vorliegende Studie analysiert aus aktueller Sicht die bisher von den Zusatzversorgungskassen berechneten Startgutschriften und nimmt dazu kritisch Stellung. Darüber hinaus werden Handlungsoptionen für eine Neuregelung der Startgutschriften für die Jahrgänge ab 1947 aufgezeigt.

Startgutschriften quo vadis? Dabei geht es nicht um das erneute „minimale Drehen an ein paar Stellschrauben“, wie dies bisher bereits erfolglos von den Tarifparteien versucht wurde. Im Vordergrund sollte die Antwort auf die folgende Frage stehen: Wie hoch muss die Startgutschrift per 31.12.2001 mindestens sein, wenn sie von Anfang an nach dem ab 01.01.2002 neu eingeführten Punktesystem berechnet worden wäre? Diese „fiktive“ Punkterente könnte eine denkbare Leitlinie für eine Neuregelung sein, um einen Mindeststandard für die Höhe der Startgutschrift sicherzustellen.

Wer bereits vor 2002 in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, erhält bei Renteneintritt seine Zusatzrente des öffentlichen Dienstes später als Summe aus der *Startgutschrift* (Der Stichtag 31.12.2001 gilt als Umstellungszeitpunkt der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes) und der *Punkterente ab 01.01.2002*. Die Höhe der Startgutschrift stellt insbesondere bei ehemals rentenfernen Pflichtversicherten, die bereits in Rente gegangen sind, den größeren Teil der Zusatzrente dar.

Zu den Autoren

Die Autoren dieser Studie haben sich seit über zehn Jahren intensiv mit den Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (sog. rentenferne Startgutschriften) befasst. Dr. Friedmar Fischer ist als ehemals rentenferner Pflichtversicherter der VBL auch direkt davon betroffen und betreibt seit 2008 die Homepage www.startgutschriften-arge.de.

Zusammen mit dem pensionierten Beamten Siepe hat Fischer im Jahr 2011 das im dbb Verlag, Berlin, erschienene Buch „Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst“ verfasst und 2014 die im Sierke Verlag, Göttingen, erschienene Dokumentation „80 Jahre Zusatzversorgung der VBL“ veröffentlicht. Ferner wurden Gutachten und Standpunkte erstellt zur systematisch und juristisch fragwürdigen Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften durch die Tarifparteien vom 30.05.2011.

Wiernsheim und Erkrath, 30.05.2016 (Rev. 23.05.2018)

Dr. Friedmar Fischer

Werner Siepe

Zusammenfassung

1. Analyse der Startgutschriften

Nach der vorliegenden aktuellen Untersuchung liegen die sogenannten rentenfernen Startgutschriften (Rentenanwartschaften zum 31.12.2001) von Angestellten im öffentlichen Dienst ab Jahrgang 1947 in 90 % aller Fälle unter der „fiktiven“ Punkterente. Unter dieser „fiktiven“ Punkterente ist eine Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 zu verstehen, wenn die Rente von Anfang an nach dem ab 01.01.2002 neu eingeführten Punktesystem berechnet worden wäre.

Die Verluste im Vergleich zu dieser Messgröße sind beträchtlich und gehen in vielen Fällen über monatlich 100 € hinaus. Da sich die Zusatzrente aus Startgutschrift zum 31.12.2001 und neuer Punkterente ab 01.01.2002 zusammensetzt, pflanzen sich die Verluste bei der Berechnung der Zusatzrente fort.

Besonders hoch sind die Verluste bei am 31.12.2001 alleinstehenden rentenfernen Pflichtversicherten. Sie verlieren nicht nur gegenüber der „fiktiven“ Punkterente, sondern auch gegenüber der ebenfalls „fiktiven“ rentenfernen Startgutschrift für am 31.12.2001 Verheiratete.

2. Kritik der Startgutschriften

Aus ökonomischer und finanzmathematischer Sicht enthalten die bisherigen Startgutschriftberechnungen eine Fülle von systematischen Fehlern. Der Geburtsfehler begann damit, dass zur Berechnung der Startgutschriften für alle Jahrgänge ab 1947 auf den äußerst komplizierten und kritikwürdigen § 18 Abs 2 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) zurückgegriffen wurde. Dieser erst Anfang 2001 geänderte Paragraph trifft jedoch eine Sonderregelung für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Arbeitnehmer.

Nach den beiden BGH-Urteilen (IV ZR 74/06) vom 14.11.2007 und (IV ZR 9/15) vom 09.03.2016 sind die Startgutschriften weiterhin unverbindlich, da sowohl die Ausgestaltung der Startgutschriften für Renten*ferne* gemäß der Sonderregelung für den öffentlichen Dienst nach § 18 Abs. 2 BetrAVG als auch die von den Tarifparteien am 30.05.2011 getroffene Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften (Vergleichsberechnung) verfassungswidrig sind.

Die Entscheidungsträger haben sich im Gestrüpp dieser Regelungen so verirrt, dass nur eine grundlegende Reform der Startgutschriften Erfolg verspricht. Eine zweite Neuregelung, die wiederum mit systematischen Fehlern behaftet wäre und die Ungleichbehandlung einer großen Anzahl von Pflichtversicherten und Zusatzrentnern nicht beseitigen würde, ist den Betroffenen laut Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe (12 U 104/14, dort RdNr. 77, juris) vom 18.12.2014 nicht mehr zuzumuten.

3. Handlungsoptionen für eine Neuregelung der Startgutschriften

Der BGH nennt in seinem früheren Urteil (Az. IV ZR 74/06) die **Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von bisher 2,25 %** als *einen* möglichen Weg, um die Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten zu beseitigen. Als Veränderung kommt nur eine Erhöhung infrage, da aufgrund der längeren Ausbildungszeiten keine 44,44 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können.

Daher bietet sich eine Lösungsmöglichkeit schon aufgrund des früheren BGH – Urteils (IV ZR 74/06) von 2007 an.

Ein Vorschlag für eine Erhöhung auf einen **pauschalen Anteilssatz von maximal 2,5 % pro Jahr** (zwischen 2,25 % und 2,5 %, abhängig von den erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) würde durchaus plausibel sein, da er bei 40 Pflichtversicherungsjahren zu 100 % Pflichtversicherungszeit führen würde. Auch der höchstmögliche Nettoversorgungssatz von 91,75 % zur Berechnung der Nettogesamtversorgung knüpft an 40 Pflichtversicherungsjahre bzw. an 40 Gesamtversorgungsfähige Jahre.

Zuschläge auf die bisherigen **Startgutschriften für Rentenferne mit längerer Ausbildungszeit und für besondere Härtefälle** sind jedenfalls erforderlich, um weitere langjährige Gerichtsprozesse zu vermeiden.

Bis heute glauben die meisten Vertreter der Tarifparteien und übrigens auch die Gerichte, dass der Startgutschrift immer nur der **Formelbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG zugrunde liege. Dies trifft jedoch nicht zu. **Mindestbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG und **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs 3 ATV gleichen die erheblichen finanziellen Nachteile der Startgutschriften insbesondere für am 31.12.2001 alleinstehende Pflichtversicherte bei weitem nicht aus.

Bei einer Neuregelung der Startgutschriften sollte daher die Messgröße „**fiktive Punkterente**“ als Orientierung dienen. Ersatzweise müsste eine angemessene Dynamisierung der bisher statischen Startgutschriften erfolgen.

Richtig verstanden, geht es also bei den in dieser Studie gemachten Anregungen darum,

- einerseits sowohl das Ziel eines höherer Anteilssatzes bis auf höchstens 2,5 % p.a. zu erreichen, um den Forderungen des BGH aus 2007 nachzukommen,
- andererseits auch das Ziel der Einführung einer "fiktiven" Punkterente für alle Zeiten vor 2002 als neue Mindestgröße zu erreichen, um vor allem für am Stichtag 31.12.2001 alleinstehende Pflichtversicherte die Nachteile des Mindestbetrags nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG und der Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs 3 ATV als untere Vergleichsgrößen zu vermeiden.

1. Analyse und Kritik der Startgutschriften

1.1. Analyse von Startgutschriften für Original- und Modellfälle

Zunächst die gute Nachricht: Das Leistungsniveau der ab 2002 eingeführten **Punkterente** soll nach Abschluss der Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst in 2015/2016 auch bis zum Jahr 2024 bestehen bleiben. Lediglich die Umlagen bzw. Beiträge der Angestellten im öffentlichen Dienst werden stufenweise angehoben.

Bei der sogenannten **Punkterente** handelt es sich um eine **reine Leistungszusage**. Dabei hängt die Höhe der Rentenanwartschaften ausschließlich von der Höhe des monatlichen Bruttogehalts („zusatzversorgungsfähiges Entgelt“ <zvE> genannt) und dem jeweiligen Lebensalter im Gehaltsjahr (erfasst durch „Altersfaktoren“) ab, also nicht mehr wie vor 2002 vom Nettogehalt, der gesetzlichen Rente und dem Familienstand.

Es handelt sich somit nicht nur um Beitragszusagen mit Mindestleistung. Die Rentenanwartschaften werden ähnlich wie in der gesetzlichen Rentenversicherung durch sogenannte Versorgungspunkte (VP) ermittelt. Daher auch der Name „Punkterente“ für diese spezielle Form der Leistungszusage in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. So weit, so gut.

Leider gibt es aber auch eine schlechte Nachricht für alle, die bereits vor 2002 in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Die Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (sog. **Startgutschriften**) liegen insbesondere für die Geburtsjahrgänge ab 1947 in 90 % aller Fälle sogar unter dem Niveau einer „fiktiven“ Punkterente. Dies darf eigentlich gar nicht sein. Schließlich sollte das Niveau der neuen Punkterente laut Reform der Zusatzversorgung zum Stichtag 31.12.2001 um rund 20 % niedriger ausfallen im Vergleich zur früheren Versorgungsrente (Gesamtversorgung) für bis Ende 2001 in den Ruhestand eingetretene ehemalige Angestellte des öffentlichen Dienstes.

Die „fiktive“ **Punkterente** ist nichts anderes als eine Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 nach Maßgabe der Berechnungsgrundlagen für die neue Punkterente. Dabei wird so getan, als ob die erst ab 2002 eingeführte Punkterente mit dem niedrigeren Leistungsniveau schon immer auch für Zeiten vor 2002 bestanden hätte. Diese „fiktive“ Punkterente ist also quasi eine Mindestrente, die auf keinen Fall unterschritten werden sollte.

Der Vergleich von Startgutschriften mit dieser „fiktiven“ Punkterente ist nichts Neues. Bereits im Juli 2007 hieß es bei Finanztest in der Tabellenüberschrift „Wenige Gewinner, viele Verlierer“¹. In jener Finanztest - Tabelle wurden die Startgutschriften von Beschäftigten im öffentlichen Dienst (Durchschnittsverdienst und 45 bzw. 40 Beitragsjahre) mit der bis 31.12.2001 erworbenen monatlichen Rentenanwartschaft verglichen, „wenn die Rente von Anfang an nach dem neuen System berechnet worden wäre“. In sieben von acht Modellfällen lag die Startgutschrift unter dieser „fiktiven“ Punkterente.

Auch neun Jahre später steht nach einer aktuellen Analyse der Startgutschriften (siehe Kapitel 1.1.1 und Kapitel 1.1.2 der vorliegenden Studie) eindeutig fest: Tatsächlich unterschreitet die von den Zusatzversorgungskassen berechnete

¹ <https://www.test.de/Oeffentlicher-Dienst-Hoffen-auf-das-Rentenurteil-1493713-0/>

Startgutschrift in 38 von 42 Modellfällen die „fiktive“ Punkterente. Im Extremfall macht die Startgutschrift nicht einmal die Hälfte dieser Punkterente aus.

Eigentlich müsste aber gelten: Die Startgutschrift als Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 muss mindestens so hoch sein wie die „fiktive“ Punkterente. Liegt sie im konkreten Fall niedriger, muss sie entsprechend bis zu dieser Mindestrente erhöht werden.

Dies wäre zwar mit höheren Kosten für die Zusatzversorgungskassen verbunden. Offensichtliche Ungerechtigkeiten können aber nicht mit dem Hinweis auf die finanzielle Lage der Zusatzversorgungskassen rechtfertigt werden. Das hat schon das Landgericht Berlin in seinem Urteil (7 O 208/13)² vom 27.03.2014 sehr deutlich klargelegt.

LG Berlin (7 O 208/13) vom 27.03.2014, RdNr. 36

Zu keinem anderen Ergebnis führt, dass gewisse Unzuträglichkeiten im Hinblick auf die Dringlichkeit der Typisierung und die mit ihr verbundenen Vorteile hinzunehmen wären. Dabei ist zu berücksichtigen, wie kompliziert die Materie ist, welche praktischen Erfordernisse für die Regelung sprechen und wie groß die Schwierigkeiten bei der Vermeidung der Ungleichbehandlung sind (vgl. BVerfG, Urteil vom 17. November 1992, aaO.; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 22. März 2000, aaO.). Praktische Erfordernisse, die die gewählte Art eines Abschlages notwendig machen oder auch nur nahe legen, sind indes nicht erkennbar. Das Modell ist nicht etwa aus Gründen der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit so ausgestaltet. Im Gegenteil haben die Tarifparteien ein Modell gewählt, das bei der Erstellung der Vergleichsbetrachtung in jedem Einzelfall Berechnungsaufwand bedingt. Dieser kann offenbar geleistet werden. Die demgegenüber einfache und auch im typisierten Massengeschäft einfach zu handhabende Lösung einer Anhebung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 auf beispielsweise 2,5, welche den Ausschluss eines großen Teiles der rentenfernen Versicherten von einer Zusatzversorgung von 100 % beseitigte, ist nicht gewählt worden. Der Auffassung des Landgerichts Karlsruhe in seinem Urteil vom 28. Februar 2014 (6 O 145/13, Rn. 85 nach juris), wonach eine solche Erhöhung untunlich gewesen wäre, vermag sich die Kammer nicht anzuschließen. Das Landgericht Karlsruhe bezieht sich insoweit lediglich auf Hebler (in: Zusatzversorgung: Verbesserungen bei Startgutschriften der Späteinsteiger, ZTR 2011, 534, 535) und übernimmt dessen Postulat, dass durch eine pauschale Erhöhung die Ungleichbehandlung nur auf höherem Niveau fortgesetzt worden wäre. Dies beachtet nicht die Historie der Problematik. Der Bundesgerichtshof hatte ausdrücklich beanstandet, dass der in § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG vorgesehene Prozentsatz von 2,25 pro Pflichtversicherungsjahr zu einer sachwidrigen und damit gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßenden Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der rentenfernen Versicherten führte, die vom weiten Handlungsspielraum der Tarifvertragsparteien nicht mehr gedeckt sei, weil sich bei jährlich einzusetzenden 2,25 % ein Wert von 100 % der Pflichtversicherungszeit erst mit 44,44 Pflichtversicherungsjahren ergebe (BGH, Urteil vom 14. November 2007 – IV ZR 74/06, BGHZ 174, 127ff, Rn. 128ff nach juris). Die Anhebung des Faktors hätte also den Ursprung des Problems beseitigt. Warum dies gleichwohl unterblieben ist, teilt Hebler mit, wenn er in entwaffnender Ehrlichkeit ausführt, dass eine Erhöhung der Startgutschriften aller Versicherter „zu teuer gewesen“ wäre (ZTR 2011, 534, 535). Dies dürfte freilich kein erhebliches Argument für die Wahrung verfassungsrechtlicher Vorgaben sein.

Eine Ermittlung der **Startgutschriften nach Kassenlage** wirkt schon dem normalen Gerechtigkeitsempfinden nach wie Hohn. Der Bundesgerichtshof hat - wie man auch

² http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/1ceu/bs/10/page/sammlung.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KORE209792014&doc.p art=L&doc.price=0.0&

der folgenden Randnummer aus dem jüngsten BGH-Urteil (IV ZR 9/15) vom 09.03.2016 über die verfassungswidrige Neuregelung der Startgutschriften entnehmen kann - Entscheidungen nach unbegründeter reiner Kassenlage Einhalt geboten und den Gesichtspunkt der Verteilungsgerechtigkeit besonders hervorgehoben.

BGH Urteil (IV ZR 9/15) vom 09.03.2016, RdNr. 40

Dass die Neuregelung darauf abzielt, mit einer Nachbesserung der Startgutschriftenermittlung verbundene Mehrausgaben auf ein als angemessen empfundenes Maß zu beschränken (vgl. Hebler, ZTR 2011, 534, 535; Krusche, BetrAV 2012, 41, 43), kann bei der Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung Berücksichtigung finden, reicht aber für sich genommen regelmäßig nicht aus, um eine differenzierende Behandlung verschiedener Personengruppen zu rechtfertigen (BVerfGE 75, 40 unter C IV 2 b; 19, 76 unter B II 1 a aa; jeweils m.w.N.). Es kann ein legitimes Ziel einer Ungleichbehandlung sein, die die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes tragenden öffentlichen Haushalte finanziell zu entlasten und dadurch die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems der Zusatzversorgung im Interesse aller zu erhalten (BVerfGE 98, 365 unter C II 3 g). In welchem Umfang damit verbundene Belastungen von Arbeitgebern oder Versicherten zu tragen sind, ist aber unter dem Gesichtspunkt der Verteilungsgerechtigkeit zu regeln (Senatsurteil vom 24. September 2008 - IV ZR 134/07, aaO Rn. 30; BAG DB 2007, 2850, 2852 = BAGE 124, 1 unter B IV 2 b bb (4)). Dem entspricht die einseitige Belastung jüngerer Versicherter oder Versicherter mit einem Eintrittsalter bis zu 25 Jahren durch die neu gefasste Startgutschriftenermittlung nicht. Entsprechend scheiden die den Tarifvertragsparteien offenstehenden alternativen Möglichkeiten einer sachgerechten Bestimmung der Startgutschriften nicht bereits deswegen von vorneherein aus, weil sie möglicherweise mit Mehrkosten verbunden sind.

Im Fall der Pflichtversicherten mit längeren Ausbildungszeiten, auf die im Kapitel 2.3 noch näher eingegangen wird, sollten die mit einer Neuregelung der Startgutschriften verbundenen Mehrkosten nach dem Willen der Tarifparteien durch eine finanzielle Benachteiligung von jüngeren Versicherten ab Jahrgang 1961 oder Versicherten mit einem Eintrittsalter in den öffentlichen Dienst von bis zum vollendeten 25. Lebensjahr aufgefangen werden. Dieser aus der Neuregelung vom 30.05.2011 unmittelbar ableitbaren – logisch unwiderlegbaren - Folge hat der BGH einen Riegel vorgeschoben und den Tarifparteien die Pflicht zu einer erneuten Nachbesserung auferlegt.

Hintergrund des aktuellen BGH-Urteils vom 09.03.2016:

Bereits am 14.11.2007 hatte der BGH (IV ZR 74/06) entschieden, dass Versicherte mit längeren Ausbildungszeiten keine überproportionalen Abschläge hinnehmen dürften. Genau dies trat aber auch nach der Neuregelung der Startgutschriften vom 30.05.2011 für die Jahrgänge ab 1947 in den meisten Fällen weiterhin ein. Die sowohl systematisch wie auch juristisch fragwürdige Neuregelung bewirkte lediglich eine „Verschlimmbesserung“.

Originalfälle mit Startgutschriften unter „fiktiver“ Punkterente

Den Verfassern dieser Studie liegt eine Fülle von Originalfällen vor (auch von Klägern, die bis zum BGH vorgedrungen sind), in denen die Startgutschrift mehr oder minder deutlich hinter der „fiktiven“ Punkterente zurückbleibt.

Im **ersten Originalfall** eines in **1947** geborenen Zusatzrentners mit 29 Jahren Höherverdienst bis Ende 2001 liegt die Startgutschrift von 373 € um 146 € unter der fiktiven Punkterente von 519 €. Dies ist bereits ein Verlust von 28 %. Auch die vom BGH am 09.03.2016 als verfassungswidrig erklärte Neuregelung der

Startgutschriften für sog. rentenferne Pflichtversicherte mit Jahrgang ab 1947 hatte die Startgutschrift des ersten Originalfalls nur um magere 8 € erhöht.

Da jener Zusatzrentner Ende 2001 kurzzeitig nicht verheiratet war, fällt auch seine aus Startgutschrift vor 2002 und Punkterente ab 2002 bestehende Brutto-Zusatzrente mit 561 € deutlich niedriger aus im Vergleich zu einem am Stichtag 31.12.2001 verheirateten Pflichtversicherten. Wäre er Ende 2001 verheiratet gewesen, hätte die Zusatzrente zum Rentenbeginn ab 01.03.2012 bei 884 € gelegen. Dieser finanzielle Verlust von rund 323 € bzw. mehr als 36 % gegenüber der Zusatzrente eines Verheirateten stellt einen besonderen Härtefall dar, da zudem seine Pflichtversicherungszeit zu 93,7 % durch die Ehe geprägt war.

Der **zweite Originalfall** eines in **1960** geborenen Angestellten im öffentlichen Dienst mit gut 10 Jahren Höherverdienst bis Ende 2001 ist in punkto Startgutschrift noch drastischer. Die Startgutschrift (Stichtag 31.12.2001) von 130 € unterschreitet die „fiktive“ Punkterente von 231 € um 101 €. Dadurch entsteht sogar ein Verlust von sage und schreibe knapp 44 %. Geht der 1960 geborene zweite Originalfall mit 66 Jahren und 4 Monaten in die neue Regelaltersrente, so erhält er eine aus der Summe der Startgutschrift und Punkterente gebildete Zusatzrente von 598 €, während die „fiktive“ Punkterente 699 € betragen würde. Dadurch entsteht ein Verlust von immerhin noch mehr als 14 %. Dabei wird für die Jahresentgelte bis zur Rente angenommen, dass ab dem Jahr 2015 die jährlichen zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelte fiktiv um 2 % steigen.

Nach der nunmehr verfassungswidrigen Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften (gemäß der Vereinbarung der Tarifparteien vom 30.05.2011) sollte dieser zweite Originalfall eines Pflichtversicherten nicht einmal einen Zuschlag auf seine bisher schon äußerst niedrige Startgutschrift erhalten. Und dies, obwohl er nach einem längeren Studium erst mit 31 Jahren in den öffentlichen Dienst eintrat.

Musterfälle mit Startgutschriften unter „fiktiver“ Punkterente

Dass es sich bei den beiden Originalfällen nicht um ganz außergewöhnliche Ausnahmen handelt, beweist die folgende aktuelle Analyse der Startgutschriften für Durchschnitts-, Gut- und Höherverdiener. Nur in 4 von insgesamt 42 Modellfällen liegen die Startgutschriften bis zu 22 % über der „fiktiven“ Punkterente. In diesen vier Fällen handelt es sich ausschließlich um am 31.12.2001 verheiratete Pflichtversicherte der Jahrgänge 1947 und 1951, die nach 45 bzw. 40 Pflichtversicherungsjahren in 2012 bzw. 2016 in Rente gegangen sind.

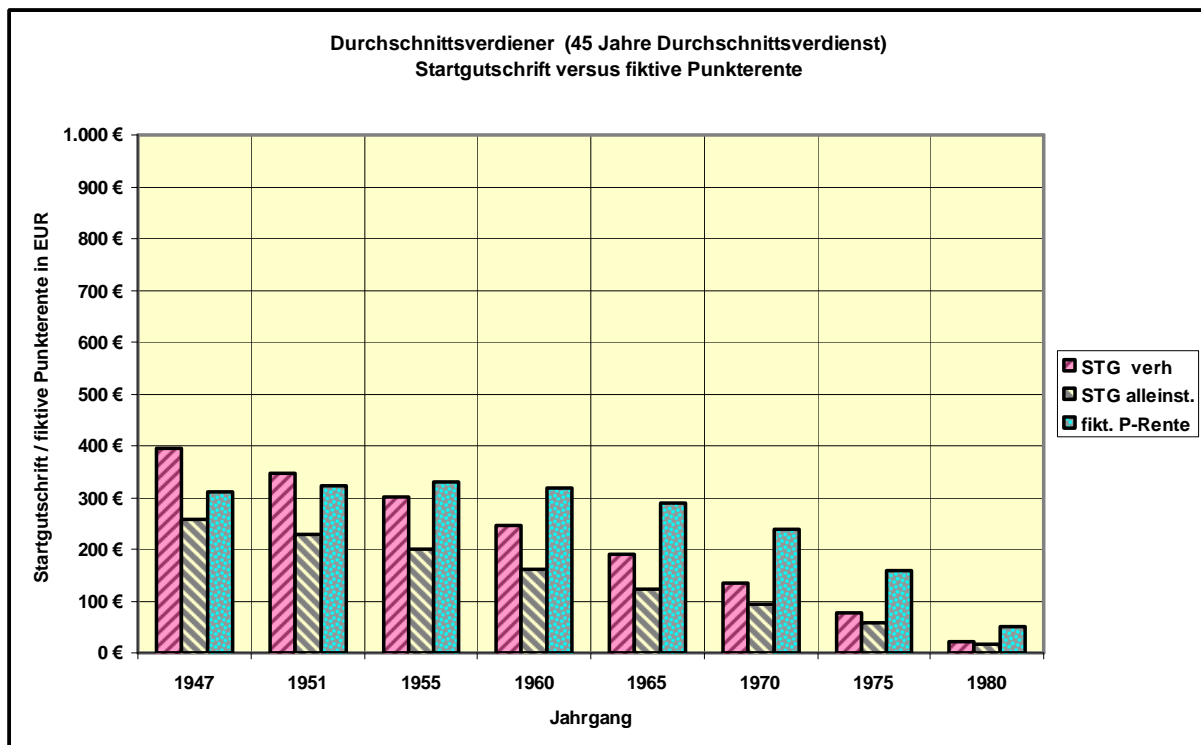
In den folgenden Tabellen 1, 2 und 3 sowie in den Abbildungen 1, 2 und 3 werden die Startgutschriften für Durchschnitts-, Gut- und Höherverdiener der Jahrgänge 1947 bis 1980 mit der „fiktiven“ Punkterente zum 31.12.2001 verglichen. Bei den Durchschnittsverdienern werden 45, bei den Gutverdienern 40 und bei den Höherverdienern 35 erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zum Renteneintritt mit 65 Jahren angenommen.

1.1.1. Startgutschriften im Vergleich zur „fiktiven“ Punkterente

Tabelle 1: Startgutschriften (STG) für Durchschnittsverdiener

Jahrgang	STG verheiratet	STG alleinstehend	fiktive Punkterente bis 31.12.2001
1947	391 €	258 €	308 €
1951	347 €	228 €	323 €
1955	302 €	199 €	329 €
1960	246 €	162 €	319 €
1965	190 €	125 €	288 €
1970	134 €	95 €	239 €
1975	78 €	59 €	159 €
1980	22 €	17 €	51 €

Abbildung 1: Startgutschriften für Durchschnittsverdiener



Als **Durchschnittsverdiener** wird dabei ein Angestellter des öffentlichen Dienstes mit einem Durchschnittsentgelt wie in der gesetzlichen Rentenversicherung bezeichnet. Das monatliche Durchschnittsentgelt lag beispielsweise in 2015 bei 3.000 € brutto und in 2001 bei 2.352 €. Im Zeitraum von 14 Jahren ist es somit insgesamt um rund 28 % oder durchschnittlich 1,75 % pro Jahr gestiegen.

Zur Berechnung der Startgutschrift (Stichtag 31.12.2001) für Durchschnittsverdiener wird ein sog. gesamtversorgungsfähiges Entgelt („gvE“ abgekürzt) von rund 2.340 € zugrunde gelegt, wie die folgende Zusatzberechnung zeigt. Die Berechnung lehnt sich an die frühere Berechnungsweise für die alte Gesamtversorgungsrente an. Dabei waren für die Berechnung dieses gvE die „gewichteten“ Vollzeitentgelte der letzten drei Jahre maßgebend.

Ermittlung des gvE anhand des Durchschnittsentgelts

Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Vollzeit-Entgelts (gvE)							
(Beispiel: DRV - Durchschnittsentgelte für 1999, 2000, 2001)							
Jahr	zv Vollzeit-Entgelt	BQ	zvE/BQ	Anpassungsfakto	Umlagemonate	Vollzeit gvEntgelt	Feld
	zvE						
1999	27.357,69 €	1,00	27.357,69 €	1,0167	12	27.814,56 €	1
2000	27.740,65 €	1,00	27.740,65 €	1,0167	12	28.203,92 €	2
2001	28.231,49 €	1,00	28.231,49 €	1	12	28.231,49 €	3
							4
				Euro-Summen:	36	84.249,97 €	5
				gvE=Euro-Summen/36		2.340,28 €	6
				plus unständige Entgelte		0,00 €	7
				ergänzttes gvE		2.340,28 €	8

Der **Standardrentner** (auch „**Eckrentner**“ genannt) in der gesetzlichen Rentenversicherung hat 45 Jahre lang ein Durchschnittsentgelt bezogen. Dieses Modell wird nun auch auf die Zusatzversorgung übertragen unter der Voraussetzung, dass der „*Modell*“rentner genau mit dem vollendeten 65. Lebensjahr in Rente geht. Beim Jahrgang 1947 mit Zusatzrente ab 2012 entfallen dann 35 erreichte Pflichtversicherungsjahre auf die Zeit bis Ende 2001 und 10 weitere Jahre auf die Zeit von Anfang 2002 bis Anfang 2012. Das Eintrittsalter liegt im Modellfall also bei 20 Jahren.

Bei Annahme des gleichen Eintrittsalters von 20 Jahren auch für die Jahrgänge 1951 bis 1980 verkürzt sich dann die Anzahl der bis Ende 2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre auf jeweils 31 beim Jahrgang 1947 und bis auf 2 Jahre beim Jahrgang 1980.

Nur die beiden Startgutschriften für am 31.12.2001 Verheiratete der Jahrgänge 1947 und 1951 liegen 80 bzw. 24 € über der „*fiktiven*“ Punkterente. Alle anderen Startgutschriften unterschreiten diese Messlatte. Besonders stark weichen die Startgutschriften für am 31.12.2001 Alleinstehende von der „*fiktiven*“ Punkterente ab. Die Verluste machen bis zu 163 € beim Jahrgang 1965 aus.

Die erheblichen Unterschiede zwischen den Startgutschriften für Verheiratete und Alleinstehende resultieren einzig und allein aus den unterschiedlichen Steuerklassen für Verheiratete und Alleinstehende. Ursache ist die Berechnung der früheren Gesamtversorgungsrente in Abhängigkeit vom Nettogehalt. Bekanntlich liegt das Nettogehalt eines Verheirateten mit Steuerklasse III wegen der geringeren Lohnsteuer deutlich über dem Nettogehalt eines Alleinstehenden in Steuerklasse I.

Als **Gutverdiener** sollen Pflichtversicherte oder Zusatzrentner gelten, die in ihrer Zeit als Angestellte im öffentlichen Dienst immer 50 % mehr verdient haben bzw. noch

verdienen werden im Vergleich zu Durchschnittsverdienern. Im Jahr 2001 waren dies somit 3.528 € (= 2.352 € x 1,5) und in 2015 beispielsweise 4.500 € (= 3.000 € x 1,5).

Gleichzeitig wird angenommen, dass diese Gutverdiener erst mit 25 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten sind und daher nur auf insgesamt 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum Rentenbeginn mit 65 Jahren kommen.

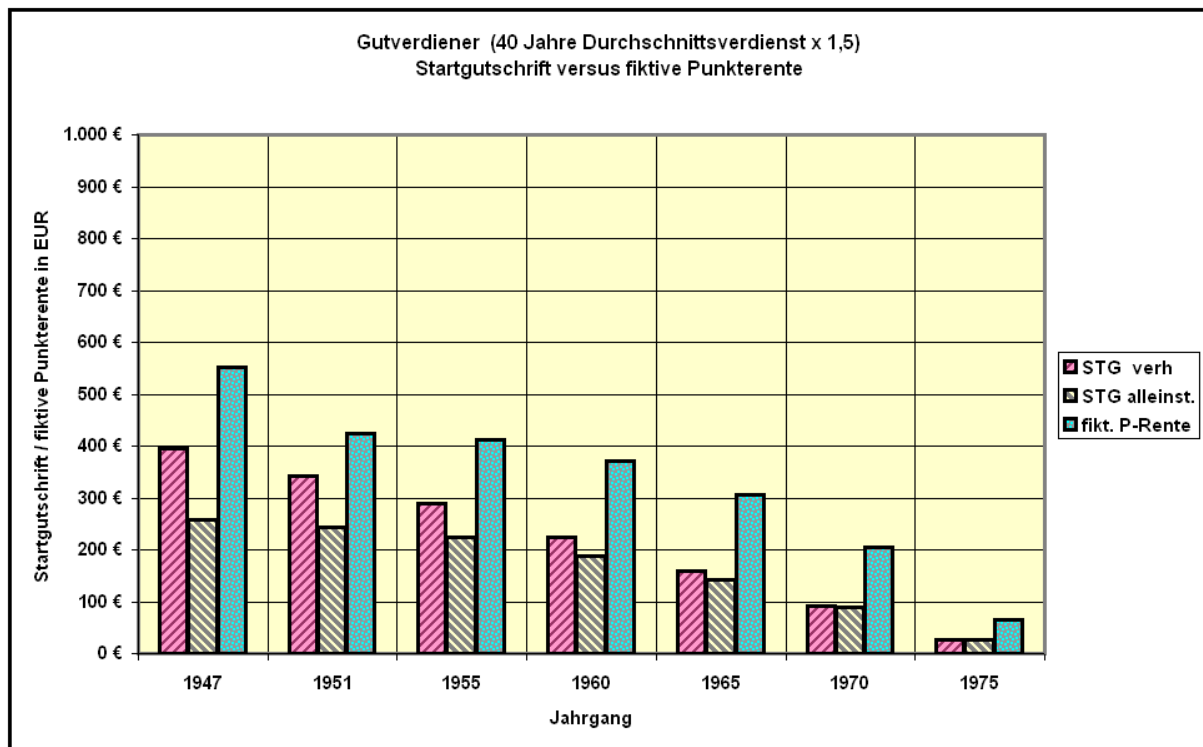
In keinem einzigen Fall liegt nun die Startgutschrift über der „fiktiven“ Punkterente, wie Tabelle 2 und Abbildung 2 verdeutlichen.

Wer als Gutverdiener in 1947 geboren ist, büßt 159 € (verheiratet) oder gar 295 € (alleinstehend) gegenüber der „fiktiven“ Punkterente ein. Die Startgutschrift des am 31.12.2001 alleinstehenden Rentners macht nur 47 % und damit weniger als die Hälfte dieser Punkterente aus.

Tabelle 2: Startgutschriften (STG) für Gutverdiener

Jahrgang	STG verheiratet	STG alleinstehend	fiktive Punkterente bis 31.12.2001
1947	394 €	258 €	421 €
1951	341 €	243 €	424 €
1955	289 €	223 €	411 €
1960	223 €	188 €	372 €
1965	158 €	143 €	307 €
1970	92 €	88 €	205 €
1975	26 €	26 €	66 €

Abbildung 2: Startgutschriften für Gutverdiener



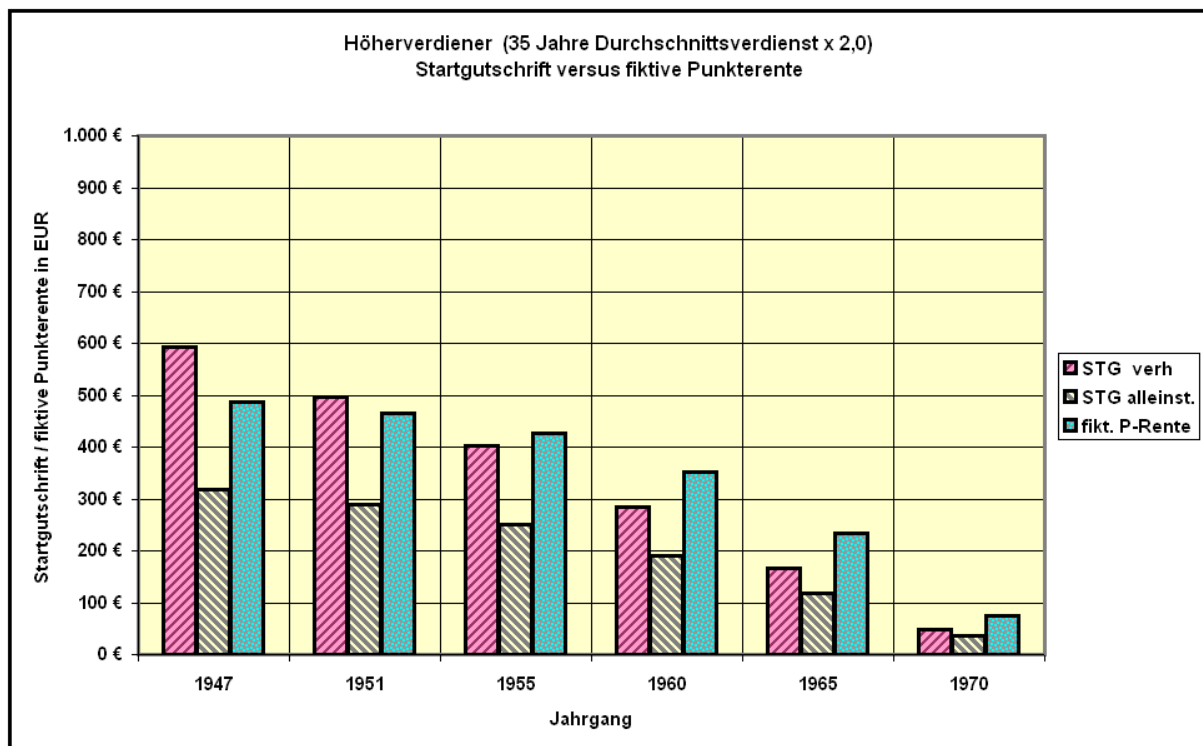
Die Gutverdiener sind somit die Hauptverlierer der Startgutschriften. Bei den **Höherverdienern** mit dem Doppelten des Durchschnittsentgelts trifft dies allerdings nur auf die am 31.12.2001 alleinstehenden Pflichtversicherten zu. Die an diesem Stichtag Verheirateten der Jahrgänge 1947 und 1951 erhalten hingegen noch 106 € bzw. 32 € mehr im Vergleich zur fiktiven Punkterente.

Höherverdiener haben laut Modell ein Entgelt von 4.704 € in 2001 erzielt und 6.000 € in 2015. Da sie erst mit 30 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, erreichen sie bis zur Rente mit 65 nur 35 Pflichtversicherungsjahre. Unter den Höherverdienern der Angestellten des öffentlichen Dienstes befinden sich wohl vorwiegend Akademiker.

Tabelle 3: Startgutschriften (STG) für Höherverdiener

Jahrgang	STG verheiratet	STG alleinstehend	fiktive Punkterente
1947	592 €	318 €	486 €
1951	497 €	289 €	465 €
1955	403 €	250 €	427 €
1960	284 €	191 €	352 €
1965	166 €	117 €	234 €
1970	47 €	35 €	75 €

Abbildung 3: Startgutschriften für Höherverdiener



Hohe Verluste im Vergleich zu den Verheirateten erleiden insbesondere am 31.12.2001 alleinstehende Höherverdiener der Jahrgänge 1947 bis 1960. Ihre Verluste machen rund 160 bis 180 € aus. Die Verlustquoten bei den Startgutschriften liegen zwischen 35 und 38 %.

Fischer / Siepe: Startgutschriften quo vadis?

Bei den Jahrgängen 1965 und 1970 liegen die Verlustquoten bei am 31.12.2001 Alleinstehenden noch höher. Nur wegen der geringeren Anzahl der bis Ende 2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre fallen auch die absoluten Verluste mit 117 € bzw. 40 € geringer aus.

1.1.2. Zusatzrenten im Vergleich zur „fiktiven“ Punkterente

Das Problem der zu niedrigen Startgutschriften in den weitaus meisten Fällen pflanzt sich bei der Ermittlung der Zusatzrenten fort. Lag die Startgutschrift unter der „fiktiven“ Punkterente für Zeiten vor 2002, wird auch die von den Zusatzversorgungskassen ermittelte Zusatzrente in gleicher Höhe von der „fiktiven“ Punkterente für alle Zeiten vom Eintrittsalter bis zum Rentenbeginn abweichen.

Der Grund ist denkbar einfach: Die Punkterente für Zeiten ab 2002 ist für Ende 2001 verheiratete oder alleinstehende Pflichtversicherte gleich. Nur die Startgutschriften zum 31.12.2001 weichen von der „fiktiven“ Punkterente vor 2002 ab und unterscheiden sich zusätzlich nach dem jeweiligen Familienstand zum Ende des Jahres 2001.

Je jünger der Versicherte (und spätere Rentner), desto stärker fallen die – gemessen an der Messlatte „fiktive“ Punkterente - zu niedrigen Startgutschriften ins Gewicht. Letztlich handelt es sich also um eine **gemischte Zusatzrente**, die als Summe aus Startgutschrift per 31.12.2001 und Punkterente ab 2002 gebildet wird.

Der Einwand, bisher vergebene **Bonuspunkte** würden die finanzielle Situation wesentlich verbessern, geht fehl. Bisher sind insgesamt nur 7 Mal Bonuspunkte in Höhe von jeweils 0,25 % pro Jahr vergeben worden. Das sind für die Jahre 2002 bis 2015 gerade einmal insgesamt 1,75 %. Da es zuletzt für das Jahr 2012 Bonuspunkte gab und auch in Zukunft überhaupt nicht mehr mit Bonuspunkten gerechnet werden kann, waren die Bonuspunkte nur ein Tropfen auf den heißen Stein.

Der Abstand zwischen tatsächlichen Zusatzrenten und der „fiktiven“ Punkterente für insgesamt 45 Pflichtversicherungsjahre bei **Durchschnittsverdienern** verkleinert sich gegenüber dem Abstand zwischen Startgutschrift und „fiktiver“ Punkterente für Zeiten vor 2002 nur um ein paar Euro. Laut Tabelle 4 und Abbildung 4 sind nur verheiratete Zusatzrentner der Jahrgänge 1947 und 1951 Gewinner beim Vergleich der Startgutschriften mit der „fiktiven“ Punkterente.

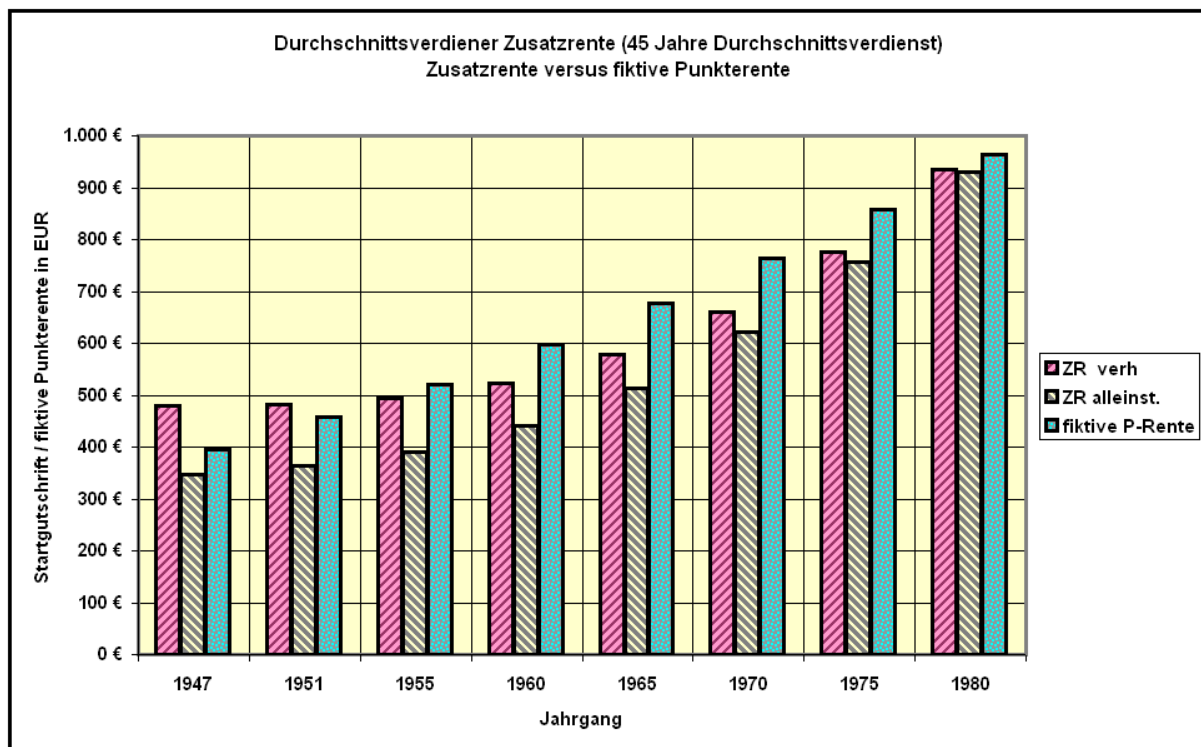
Als Verlierer schälen sich vor allem alleinstehende Pflichtversicherte der Jahrgänge 1955 bis 1975 heraus, bei denen die künftige Zusatzrente rund 130 bis 160 € unter der „fiktiven“ Punkterente für die Zeiten vor und ab 2002 liegen wird. Bei den Jahrgängen 1970 bis 1980 gleichen sich die zu erwartenden Zusatzrenten für Verheiratete und Alleinstehende immer mehr an, da nun bereits zwischen 33 Jahren (Jahrgang 1970) und 43 Jahren (Jahrgang 1980) mit der Punkterente ab 2002 abgerechnet werden.

Nur 23 Jahre ab 2002 und immerhin 22 Jahre vor 2002 wären es beim Jahrgang 1960. In diesem Fall sind die Zeiten vor und ab 2002 fast identisch. Die künftigen Zusatzrenten weichen dennoch zwischen 73 € bei Verheirateten und 157 € bei am 31.12.2001 Alleinstehenden von der „fiktiven“ Punkterente für 45 Jahre ab.

Tabelle 4: Zusatzrenten (ZR) für Durchschnittsverdiener

Jahrgang	ZR verheiratet	ZR alleinstehend	fiktive Punkterente
1947	480 €	346 €	396 €
1951	482 €	363 €	458 €
1955	493 €	390 €	520 €
1960	524 €	440 €	597 €
1965	578 €	513 €	676 €
1970	660 €	621 €	765 €
1975	777 €	757 €	858 €
1980	935 €	930 €	964 €

Abbildung 4: Zusatzrenten für Durchschnittsverdiener



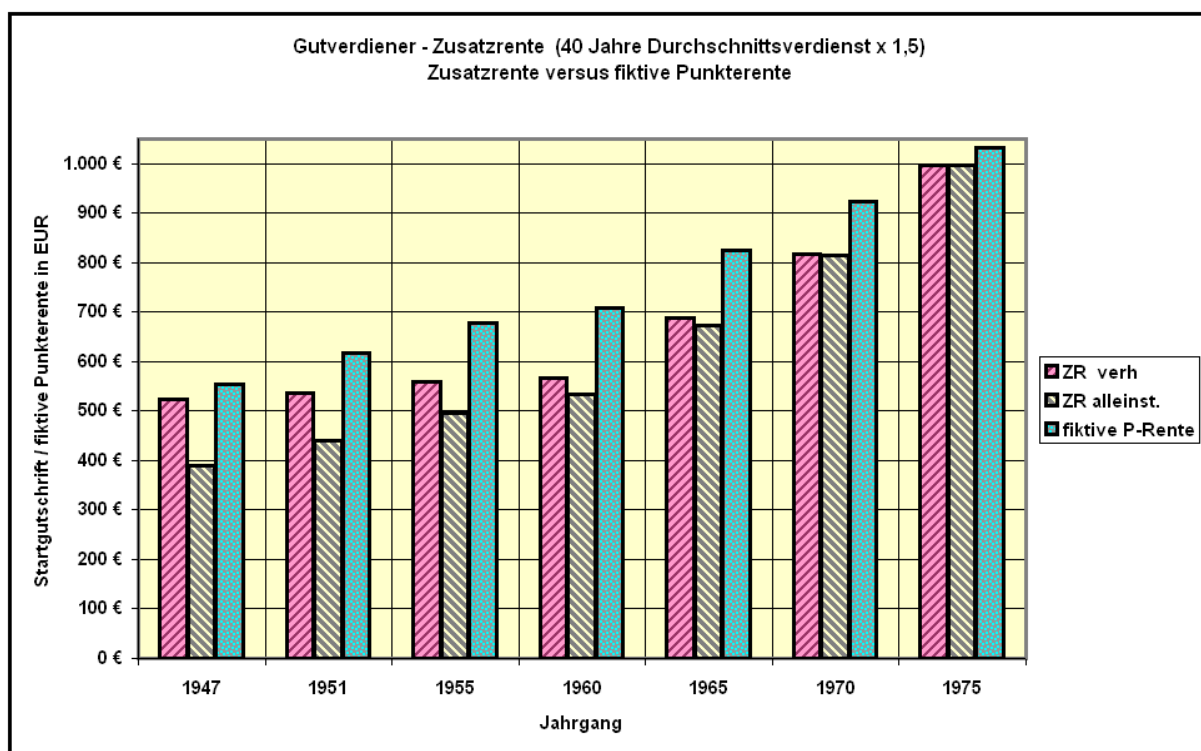
Die **Zusatzrenten der Gutverdiener** bleiben in allen Modellfällen hinter der „fiktiven“ Punkterente für 40 Pflichtversicherungsjahre zurück (siehe Tabelle 5 und Abbildung 5). Sowohl die verheirateten als auch die am 31.12.2001 alleinstehenden Pflichtversicherten stehen wie beim Vergleich von Startgutschrift mit der „fiktiven“ Punkterente für Zeiten vor 2002 als Verlierer da.

Besonders hoch sind die Verluste für alleinstehende Gutverdiener der Jahrgänge 1947 bis 1965. Sie reichen von 153 € (Jahrgang 1965) bis 183 € (Jahrgang 1955). Verheiratete Gutverdiener der Jahrgänge 1947, 1951 und 1975 büßen weniger als 100 € gegenüber der „fiktiven“ Punkterente ein. Mit 28 € am geringsten ist der Verlust beim Jahrgang 1947 und mit 142 € am höchsten beim Jahrgang 1960.

Tabelle 5: Zusatzrenten (ZR) für Gutverdiener

Jahrgang	ZR verheiratet	ZR alleinstehend	fiktive Punkterente
1947	525 €	390 €	553 €
1951	536 €	439 €	617 €
1955	560 €	496 €	679 €
1960	609 €	576 €	751 €
1965	687 €	673 €	826 €
1970	817 €	814 €	923 €
1975	997 €	997 €	1.033 €

Abbildung 5: Zusatzrenten für Gutverdiener



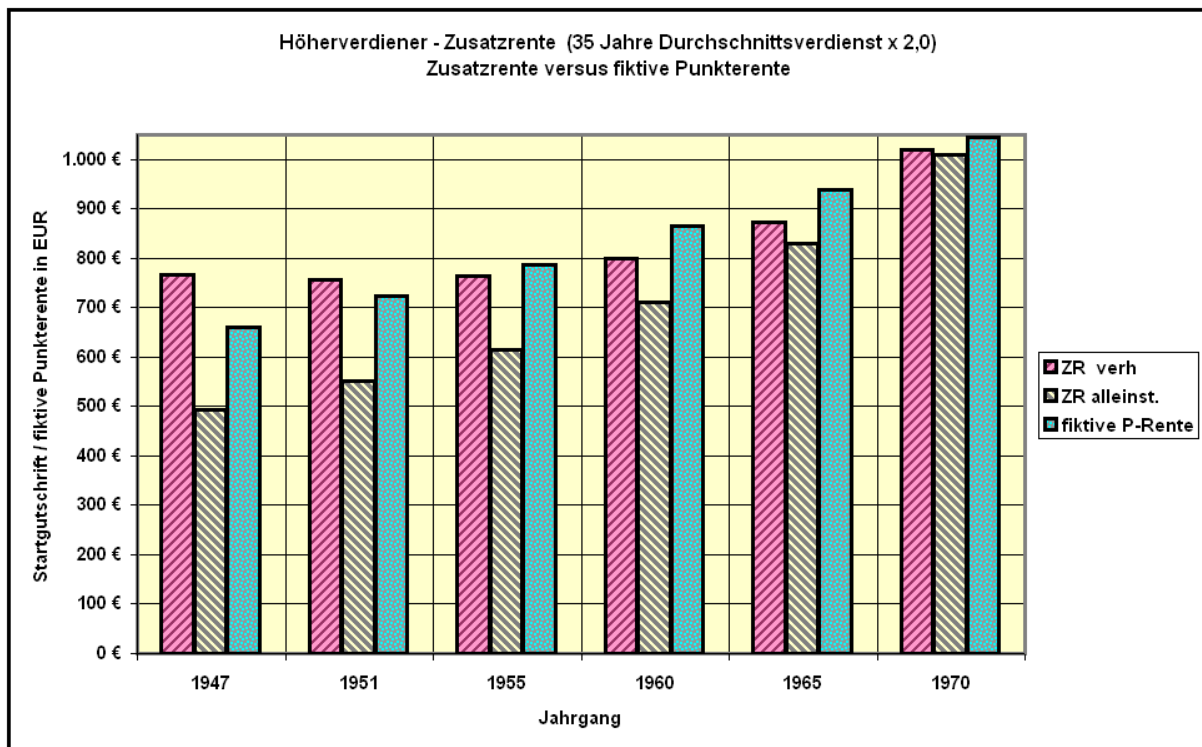
Die **Zusatzrenten der Höherverdiener** fallen bei den Jahrgängen 1947 und 1951 mit 106 € bzw. 32 € höher aus im Vergleich zur „fiktiven“ Punkterente für die gesamten 35 Pflichtversicherungsjahre, sofern die Höherverdiener Ende 2001 verheiratet waren.

Am 31.12.2001 alleinstehende Höherverdiener der Jahrgänge 1947, 1951 und 1955 haben indes mit 167 € (Jahrgang 1947), 173 € (Jahrgang 1951) bzw. 172 € (Jahrgang 1955) die höchsten Verluste im Vergleich zur „fiktiven“ Punkterente. Im Vergleich zu den verheirateten Höherverdienern büßen die Jahrgänge 1947 und 1951 mit 273 € (Jahrgang 1947) bzw. 205 € (Jahrgang 1951) am meisten ein. Die Verlustquoten machen immerhin 36 % bzw. 27 % gegenüber den Verheirateten aus.

Tabelle 6: Zusatzrenten (ZR) für Höherverdiener

Jahrgang	ZR verheiratet	ZR alleinstehend	fiktive Punkterente
1947	767 €	494 €	661 €
1951	756 €	551 €	724 €
1955	763 €	615 €	787 €
1960	800 €	711 €	865 €
1965	874 €	830 €	938 €
1970	1.020 €	1.009 €	1.045 €

Abbildung 6: Zusatzrenten für Höherverdiener



Hinsichtlich der bereits gezahlten und bei späterem Rentenbeginn noch fälligen Zusatzrenten steht fest: Zu niedrige Startgutschriften werden nicht durch eine höhere Punkterente für Zeiten ab 2002 ausgeglichen. Der Verlust der Startgutschrift gegenüber einer „fiktiven“ Punkterente für Zeiten vor 2002 bleibt systemimmanent bestehen.

Ähnliches gilt für den Vergleich der Zusatzrenten von am 31.12.2001 alleinstehenden Pflichtversicherten mit den Zusatzrenten der an diesem Stichtag Verheirateten. Die Verluste in Euro bleiben, nur die Verlustquoten in Prozent der Zusatzrente für Verheiratete sinken.

Es bleibt also dabei:

Bereits entstandene Verluste durch zu niedrige Startgutschriften werden festgeschrieben über die gesamte Rentenbezugsdauer, wenn künftige Neuregelungen zu keiner oder nur zu einer geringen Nachbesserung führen.

1.2. Kritik der Startgutschriften

Seit 2003 wird um die Höhe der Startgutschriften vor den ordentlichen Zivil - Gerichten (Landgerichten, Oberlandesgerichten und Bundesgerichtshof) gestritten und ein Ende ist nach dem Urteil des BGH (IV ZR 9/15) vom 09.03.2016 immer noch nicht in Sicht. Die so oft gepriesene Reform der Zusatzversorgung vom 13.11.2001 (Inkrafttreten des Altersvorsorgeplans) hat einen entscheidenden Geburtsfehler.

Die Tarifparteien entschieden sich, die **Sonderregelung für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Angestellte nach § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG)** auch für die Startgutschriftberechnung der Jahrgänge ab 1947 zu nutzen.

Ganz abgesehen davon, dass diese „Ausscheideregelung“ rein gar nichts mit verdienten Rentenanwartschaften für weiter im öffentlichen Dienst stehende und oft lang dienende Angestellte zu tun hat, enthält § 18 Abs. 2 BetrAVG mehrere schwerwiegende systematische Fehler. Dieser Sonderparagraf für den öffentlichen Dienst war gerade erst am 20.12.2000 vom Bundestag verabschiedet worden, nachdem der alte § 18 Abs. 2 BetrAVG a.F. am 15.7.1998 (1 BvR 1554/89) vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig eingestuft wurde.

Der ab 01.01.2001 in Kraft getretene § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. hat durch die Entscheidung der Tarifparteien vom 13.11.2001 eine unrühmliche Bedeutung erlangt, da nunmehr alle Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 für am 01.01.2002 noch nicht 55 Jahre alte Pflichtversicherte (sog. rentenferne Startgutschriften) nach Vorgabe dieses für den Laien völlig unverständlichen und auch für Fachleute kaum nachvollziehbaren Paragrafen ermittelt werden sollten. Bei der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) waren es beispielsweise allein 1,7 Millionen Startgutschriften für alle Jahrgänge ab 1947.

Kaum einem Vertreter der Tarifparteien fiel auf, dass die Berechnung nach dem **Formelbetrag** von § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, dem **Mindestbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG oder der zusätzlichen **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) schwere ökonomische und mathematische „Fallen“ enthielt.

Im BGH-Urteil vom 14.11.2007 (IV ZR 74/06) wurde eine von vielen „Fallen“ als unzulässig und verfassungswidrig erkannt und den Tarifparteien aufgegeben, eine Neuregelung zu treffen. Diese **Neuregelung vom 30.05.2011** ist aber durch das BGH-Urteil vom 09.03.2016 (IV ZR 9/15) wiederum verworfen worden, sodass die Startgutschriften für ab 1947 geborene Pflichtversicherte und Zusatzrentner weiterhin unverbindlich sind.

Das Chaos ist nun perfekt. Die sogenannten rentenfernen Startgutschriften drohen zu einer unendlichen Geschichte zu werden. Die Schuldigen sind nicht auf der Seite der Gerichte oder der Kritiker der Neuregelung durch die Tarifparteien vom 30.05.2011 zu suchen, sondern allein auf Seiten des Gesetzgebers, der VBL (bzw. anderer Zusatzversorgungskassen) und der Tarifparteien.

Die Entscheidungsträger haben sich völlig verlaufen im Gestrüpp von § 18 Abs. 2 BetrAVG (Betriebsrentengesetz ab 01.01.2001) und § 33 Abs. 1 sowie 1a ATV (Altersvorsorgetarifvertrag vom 01.03.2002). Sie haben sich für eine derart komplizierte Berechnung entschieden, dass sich die meisten der rentenfernen Pflichtversicherten ab Jahrgang 1947 wohl nicht mehr zurechtfinden. Die Rechnung,

dass garantiert kein Betroffener mehr die Startgutschrift-Berechnung in allen Feinheiten und Verästelungen kritisch und unabhängig nachvollziehen kann, ist allerdings nicht aufgegangen.

Es bleibt dem Leser überlassen zu bewerten, wie verständlich z.B. die VBL bezüglich der Startgutschriften³ und der Überprüfungsberechnungen^{4,5} nach der Tarifeinigung vom 30.05.2011 informiert hat.

Über die drei „**Stellschrauben**“ **Formelbetrag, Mindestbetrag und Mindeststartgutschrift** lässt sich selbstverständlich trefflich streiten. Bis heute glauben die meisten Vertreter der Tarifparteien und übrigens auch die Gerichte, dass der Startgutschrift immer nur der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG zugrunde liege. Dies trifft jedoch nicht zu. Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG und Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs 3 ATV gleichen die erheblichen finanziellen Nachteile der Startgutschriften für insbesondere am 31.12.2001 alleinstehende Pflichtversicherte bei weitem nicht aus.

Mit Bonuspunkten in Höhe von lediglich 0,25 % pro Jahr hat man in der Vergangenheit versucht, eine angebliche Dynamik der Startgutschriften vorzuspiegeln und den Pflichtversicherten damit Sand in die Augen zu streuen. Die Startgutschriften bleiben aber bis auf die mageren Bonuspunkte festgezurt auf dem Stand vom 31.12.2001.

Von dynamischen Startgutschriften kann überhaupt keine Rede sein. Es handelt sich de facto um **statische Startgutschriften**.

Die fehlende Dynamik bei den Startgutschriften wird bei der Punkterente andererseits von vornherein vermieden, da die Höhe der jährlichen Rentenanwartschaften auch vom **Altersfaktor** abhängt.

Je jünger der Versicherte, desto höher ist sein Altersfaktor und desto höher ist bei gleichem Entgelt auch seine Rentenanwartschaft gegenüber einem Älteren mit deutlich geringerem Altersfaktor. In der Punkterente ist die Dynamik quasi schon eingebaut bzw. „eingepreist“.

Es verwundert daher nicht, dass die „*fiktive*“ Punkterente vor 2002 insbesondere für jüngere Versicherte sehr deutlich über den nicht-dynamischen Startgutschriften liegt.

Keinem auf der Seite der Verantwortlichen scheint auf die Idee gekommen zu sein, die „*fiktive*“ Punkterente vor 2002 als **Mindestrente** für die Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 zu postulieren. Rechtsanwälte, Betroffene und auch die Verfasser dieser Studie haben dies spätestens seit 15.10.2008⁶ in einem offenen Brief gefordert, sind aber mit ihren Vorschlägen bei den Entscheidungsträgern nicht vorgedrungen.

³ <https://www.vbl.de/de/versicherte/pflichtversicherung/startgutschriften/>

⁴

http://www.leistungen.de/static/content/e3/e23645/e154238/e154450/e154465/downloads1/download/ger/Neube_rechnung_der_Startgutschrift_Musterschreiben.pdf

⁵ <https://www.vbl.de/app/media/resource/hfjc97dk.deliver>

⁶ <http://www.startgutschriften-arge.de/2/OffenerBriefPunkterente.pdf>

Die vier detailliert belegten Originalfälle aus dem erwähnten „offenen Brief“ haben seinerzeit keinen der Entscheidungsträger (VBL, BMI, TdL, VKA, Verdi, GEW, dbb tarifunion) interessiert.

Es handelt sich bei diesen Originalfällen um am 31.12.2001 alleinstehende Pflichtversicherte der Jahrgänge 1947 bis 1951, die alle vier über die VBL pflichtversichert waren und mittlerweile alle in Rente sind. Im ersten und dritten Fall wurde die Startgutschrift als **Formelbetrag** gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ermittelt. Im zweiten Fall kam der **Mindestbetrag** gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG zur Anwendung und im vierten Fall die **Mindeststartgutschrift** gem. § 37 Abs. 3 VBL n.F., dessen Wortlaut mit § 9 Abs. 3 ATV übereinstimmt.

Tabelle 7: Startgutschriften bis zu 37 % unter der fiktiven Punkterente

Jahrgang	Startgutschrift	fikt. Punkterente	Verlust in €	Verlustquote
1947	373 €	518 €	145 €	28 %
1948	246 €	392 €	146 €	37 %
1949	323 €	498 €	172 €	35 %
1951	243 €	387 €	144 €	37 %

Die „fiktive“ Punkterente ist ein guter Vergleichsmaßstab, die als Untergrenze und absolutes Minimum für die Startgutschrift dienen könnte.

Warum dies bewusst von den Tarifparteien bis heute nicht getan wurde, hat ausschließlich finanzielle Gründe.

Die VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) als bei weitem größte Zusatzversorgungskasse und die AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung) als Dachorganisation der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen wussten sehr wohl, dass sie mit der ausschließlichen Orientierung am „Ausscheideparagrafen“ § 18 Abs. 2 BetrAVG Geld einsparen konnten. Der denkbare Einwand, dass die „fiktive“ Punkterente juristisch gar nicht umsetzbar gewesen wäre, erscheint fadenscheinig.

Die Fiktionen beim bis heute umstrittenen § 18 Abs. 2 BetrAVG (Originaltext als Anlage 1 im Anhang) sind viel zahlreicher.

Wie das Rechenschema zur Berechnung der Startgutschrift gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (siehe Anlage 2 im Anhang) zeigt, spielen hier gleich sieben **Fiktionen** eine Rolle:

1. Annahme, dass sich das gesamtversorgungsfähige Entgelt in 2001 bis zum Rentenbeginn nicht ändert (**konstante Entgelte als Fiktion**)
2. Annahme, dass sich die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung in Prozent der Entgelte in den späteren Pflichtversicherungsjahren nicht ändern (**stabile Beitragssätze als Fiktion**)
3. Annahme, dass sich die Einkommensteuertabellen nicht ändern (**gleiche Steuersätze als Fiktion**)
4. Annahme, dass der Familienstand Ende 2001 und damit die Steuerklasse auch bei Rentenbeginn die gleiche ist (**Festschreibeeffekt bzw. Veränderungssperre für Familienstand als Fiktion**)

5. Annahme, dass bis zum Rentenbeginn 40 Pflichtversicherungsjahre bzw. 40 gesamtversorgungsfähige Jahre erreichbar sind und damit ein Nettoversorgungssatz von 91,75 % (**40 Jahre als Fiktion**)
6. Annahme, dass die gesetzliche Rente bei Rentenbeginn schon Ende 2001 geschätzt werden kann (**gesetzliche Näherungsrente als Fiktion**)
7. Annahme, dass für jedes bis Ende 2001 erreichte Pflichtversicherungsjahr nur 2,25 % der Voll-Leistung anzusetzen sind (**gleicher niedriger Anteilssatz für alle als Fiktion**).

Es ist daher wenig überraschend, dass angesichts dieser Fülle von Fiktionen wirklich kein sinnvoller **Formelbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG herauskommen kann.

Die Zeit eilt, um noch zu retten, was zu retten ist.

Daher unterbreiten die Verfasser im zweiten Teil dieser Studie Handlungsoptionen für eine umfassende Neuregelung der Startgutschriften. Sie reichen von der Einführung der „fiktiven“ Punkterente als neuer Mindestrente für die Zeiten vor 2002 über eine Dynamisierung der Startgutschriften bis zu Zuschlägen für Rentenferne mit längeren Ausbildungszeiten und für besondere Härtefälle.

Keineswegs geht es uns dabei um Maximalforderungen wie beispielsweise die Rückkehr zur von Anfang 1986 bis Ende 2001 bestehenden **Nettogesamtversorgung** oder gar zur ehemaligen **Bruttogesamtversorgung** von Anfang 1967 bis Ende 1985.

Exkurs zur Betriebsrente bei der ARD für Eintritt in die ARD vor dem 01.01.1994 (nach dem Grundsatztarifvertrag (GTV 2005)^{7,8} zwischen ARD und Gewerkschaften)

Es sei aber unsererseits darauf hingewiesen, dass die Rückkehr zur Bruttogesamtversorgung nach dem zwischen sieben Rundfunkanstalten der ARD und den Gewerkschaften (Verdi, Deutscher Journalistenverband e.V. usw.) abgeschlossenen Grundsatztarifvertrag 2005 (**GTV 2005**, in Kraft getreten ab 01.05.2005) für alle Mitarbeiter bei WDR, NDR, SWR, BR, RBB, RB und DRadio gilt, die vor dem 01.01.1994 in deren Dienst eingetreten sind.

Beim WDR liegen die **Bruttogesamtversorgungsobergrenzen** nach mindestens 40 Beschäftigungsjahren beispielsweise zwischen 67,25 % und 78,79 % des sog. ruhegehaltfähigen Einkommens, das beim BR auch „Bruttovergleichseinkommen“ oder beim DRadio „versorgungsfähiges Einkommen“ heißt.

Im **GTV 2005** (Seite 4) heißt es dazu im schönsten Bürokratendeutsch:

„Diese Bruttogesamtversorgungsprozentsätze bilden die neue Bruttogesamtversorgungsobergrenze und ersetzen die bisherigen Nettogesamtversorgungsobergrenzen“.

Für WDR-Mitarbeiter, die vor dem 01.01.1994 eingestellt wurden, gibt es insgesamt 1.040 (= 10 Spalten x 52 Zeilen x 2) Bruttogesamtversorgungsobergrenzen, wie dem **GTV 2005**, Tabelle der Anlage 2g, zu entnehmen ist. Die jeweils geltende Bruttogesamtversorgungsobergrenze hängt von zwei Kriterien ab, und zwar der früheren Nettogesamtversorgungsobergrenze (von 90 % bis 93,5 %) sowie den jeweiligen Entgeltgruppen und -stufen. Die Rückkehr zur Bruttogesamtversorgung wird mit den Einschnitten durch vier Gesetze begründet, die in der Zeit vom 14.11.2003 bis 21.07.2004 verabschiedet wurden.

7

https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=0ahUKEwjGhcKZ0vfMAhXGuxOKHTwcA58QFggkMAA&url=http%3A%2F%2Fgrundfunk.verdi.de%2F%2B%2Bfile%2B%2B54e388776f684440ad000188%2Fdownload%2FGTVGrundsatztarifvertrag%2520Altersversorgung%25202005.pdf&usq=AFQjCNEpjwZufHhehUl6nr6ScZi_Ss4igg

8 <https://vrff.de/grundsatztarifvertrag-2005/>

2. Handlungsoptionen für eine Neuregelung

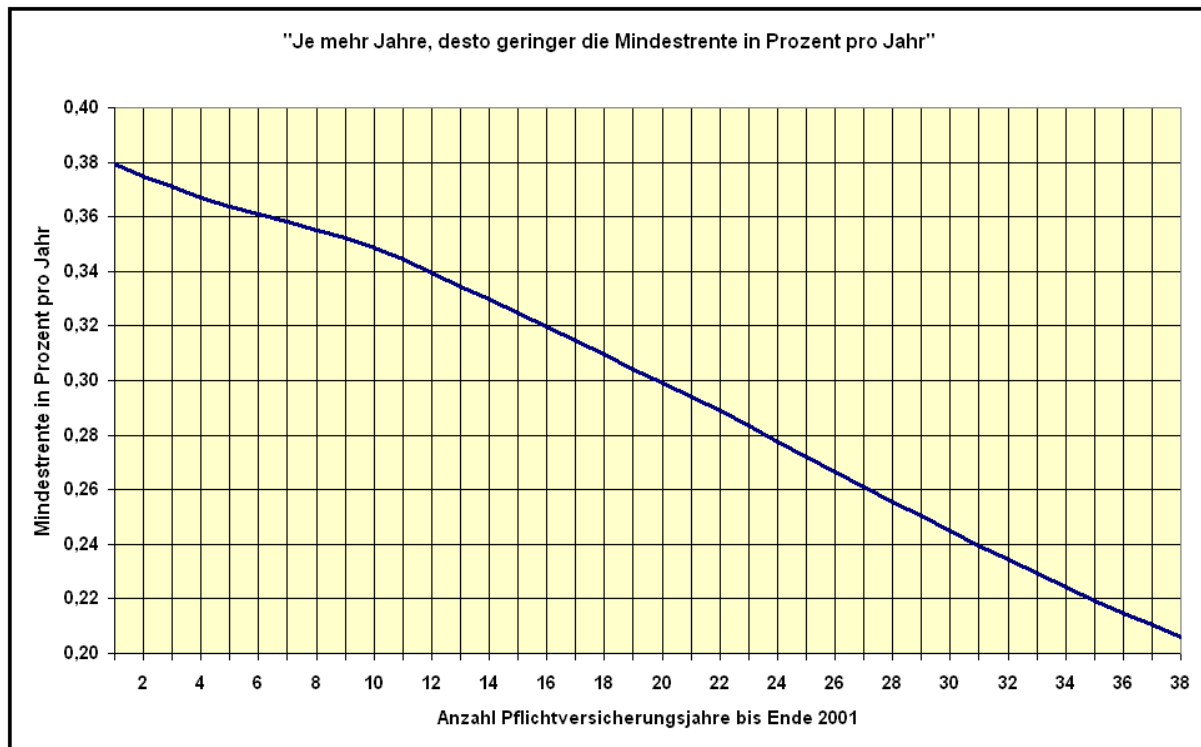
Eine Neuregelung der Startgutschriften ist unverzichtbar. Mehrere Handlungsoptionen stehen dazu zur Auswahl. Im Folgenden unterbreiten die Verfasser dieser Studie exakt fünf Jahre nach der von den Tarifparteien getroffenen und vom BGH am 09.03.2016 als verfassungswidrig verworfenen Neuregelung der Startgutschriften vom 30.05.2011 einige sorgfältig geprüfte Vorschläge.

2.1. „Fiktive“ Punkterente vor 2002 als neue Mindestrente

Sämtliche Forderungen nach einer „**Mindestversorgungsrente**“ in Höhe von 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts von 2001 für jedes bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahr sind gescheitert. Nur die kirchlichen Zusatzversorgungskassen ermitteln diese Mindestversorgungsrente, um insbesondere die Startgutschrift von am 31.12.2001 alleinstehenden Pflichtversicherten nicht ins Bodenlose absinken zu lassen.

Der **Mindestbetrag** gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG stellt keine Lösung dar. Dabei werden im Prinzip 0,375 % der Entgeltsumme aus allen bis Ende 2001 erreichten Pflichtversicherungsjahren berechnet. Je mehr Pflichtversicherungsjahre erreicht wurden, desto stärker sinkt der Satz in Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts von 2001 ab. Der Mindestbetrag ist völlig statisch.

Abbildung 7: Mindestbetrag in % des gvE per annum (p.a.)



Bei 20 erreichten Pflichtversicherungsjahren vor 2002 sind es de facto nur noch rund 0,30 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr und bei 30 erreichten Jahren nur noch rund 0,25 %. Wer sogar auf 35 Pflichtversicherungsjahre bis Ende

2001 kommt, muss mit mageren 0,22 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr vorlieb nehmen (siehe auch der Standpunkt⁹ vom 09.10.2012, dort Abbildung 5).

Die „fiktive“ Punkterente für Zeiten vor 2002 vermeidet die Nachteile des viel zu geringen Mindestbetrags gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG.

Würde sie (die „fiktive“ Punkterente) als neue **Mindestrente** eingeführt, wäre damit eine Dynamik der Startgutschriften über die in der Rentenformel für die Punkterente eingebauten Altersfaktoren gesichert (siehe dazu Anlage 3 im Anhang). Jedem Angestellten, der bereits vor 2002 in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, würde zum 31.12.2001 zumindest diese Rente gutgeschrieben. Es wäre eine Rente, die herausgekommen wäre, wenn das ab 2002 eingeführte neue Punktesystem schon immer bestanden hätte.

Diese „Als-ob-Rente“ ist im Übrigen völlig unkompliziert zu ermitteln. Man muss nur alle bis Ende 2001 angefallenen Entgelte, die jeder Startgutschriftberechnung der Zusatzversorgungskasse entnommen werden können, in Euro umrechnen (also DM : 1,95583) und durch 12 Monate teilen bzw. gleich die jeweiligen Jahresentgelte durch den Faktor 23,46996 (= 1,95583 x 12) dividieren.

Anschließend werden 0,4 % des monatlichen Entgelts errechnet und mit dem jeweiligen Altersfaktor multipliziert. Das Ergebnis stellt die Rentenanwartschaft des jeweiligen Jahres dar und die Summe aller Rentenanwartschaften für die Zeiten vor 2002 dann die „fiktive“ Punkterente. Vorhandene Rechenprogramme schaffen das nach Eingabe der jeweiligen Jahresentgelte sekundenschnell. Der Rechenaufwand ist minimal und sogar von Laien mit Hilfe von Excel-Programmen zu schaffen.

2.2. Dynamisierung der Startgutschriften

Es ist zu befürchten, dass die unter Kapitel 2.1 vorgeschlagene „fiktive“ Punkterente wegen der relativ hohen Mehrkosten nicht verwirklicht wird. Wenn dies so eintreffen sollte, müsste aber zumindest eine Dynamisierung der de facto statischen Startgutschriften erfolgen.

Eine solche Dynamisierung fordern auf Zusatzversorgungsrecht spezialisierte Rechtsanwälte, Vertreter von Verdi in Flugblättern vom 17.04.2014¹⁰ und 02.06.2014¹¹ und auch die Verfasser dieser Studie in einem Standpunkt vom 07.07.2014¹².

Als Orientierung für die vorzunehmende Dynamisierung der Startgutschriften kann die **durchschnittliche Entgeltsteigerung von 1,75 %** pro Jahr für die Jahre 2001 bis 2015 dienen (siehe der Hinweis direkt nach Abbildung 1 dieser Studie). Wer beispielsweise in 1951 geboren ist und im Jahr 2016 in Rente geht, bekäme dann einen Zuschlag von rund 30 % auf seine Ende 2002 mitgeteilte Startgutschrift. Davon könnten die bisher vergebenen Bonuspunkte von 1,75 % abgezogen werden, so dass noch rund 28 % übrig blieben.

⁹ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Zuschlaege_bei_Alleinstehenden.pdf

¹⁰ <http://bund-laender-nrw.verdi.de/++file++53564cceaa698e1c2f000f73/download/TS%20008%202014%20ATV%20und%20ATV-K.pdf>

¹¹ <https://bund->

laendernrw.verdi.de/++file++538ec6ce6f68443eab000401/download/1153_26_Flugbl_VBL_4.pdf

¹² http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Dynamisierung_von_Startgutschriften.pdf

Dazu das Beispiel für einen verheirateten Gutverdiener: Seine Startgutschrift von 341 € (siehe Tabelle 2) würde sich bei einer Dynamisierung mit 28 % auf 436 € erhöhen. Zusammen mit der Punkterente in Höhe von 202 € für Zeiten ab 2002 steigt seine Zusatzrente dann auf 638 € statt bisher 536 € (siehe Tabelle 5). Damit übertrifft die neue Zusatzrente sogar die „fiktive“ Punkterente von 617 € noch um 21 €.

Beim alleinstehenden Gutverdiener steigt die Startgutschrift von 246 € auf 315 € und die Zusatzrente von 442 € auf 511 €. Das sind zwar immer noch 106 € weniger im Vergleich zur „fiktiven“ Punkterente, aber zumindest 69 € mehr im Vergleich zu jetzt.

Ähnliche Berechnungen könnten dann für alle anderen Modellfälle und in allen konkreten Originalfällen erfolgen. Auch die Dynamisierung der Startgutschriften ist rechentechnisch mit Hilfe eines Rechenprogramms oder der Zinseszinsformel höchst einfach durchzuführen.

2.3. Zuschläge für bestimmte Rentenferne

Hierzu haben die Verfasser bereits am 31.03.2016 in einem Standpunkt¹³ (dort Kapitel 4.3.3) zur Würdigung der BGH – Piloturteile vom 09.03.2016 einen konkreten Vorschlag unterbreitet, der die Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes von bisher 2,25 % nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG auf maximal 2,5 % der Voll-Leistung pro erreichtem Pflichtversicherungsjahr bis Ende 2001 befürwortet.

Die Begründung wird im Folgenden verkürzt und in *Kursivschrift* wiedergegeben:

*„Der BGH nennt in seinem Urteil vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) die **Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von bisher 2,25 %** als einen möglichen Weg, um die Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten zu beseitigen (siehe RdNr. 149). Als Veränderung kommt nur eine Erhöhung infrage, da aufgrund der längeren Ausbildungszeiten keine 44,44 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können.*

*Die Erhöhung auf einen **pauschalen Anteilssatz von maximal 2,5 % pro Jahr** ist plausibel, da er bei 40 Pflichtversicherungsjahren zu 100 % Pflichtversicherungszeit führt. Auch der höchstmögliche Nettoversorgungssatz von 91,75 % zur Berechnung der Nettogesamtversorgung knüpft an 40 Pflichtversicherungsjahre bzw. an 40 gesamtversorgungsfähige Jahre an.*

Der pauschale Anteilssatz von 2,5 % sollte wie der Nettoversorgungssatz ebenfalls ein Höchstsatz sein. Bei weniger als 40 Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr steigt dieser Satz also nicht, da sich analog dazu auch der Nettoversorgungssatz bei mehr als 40 Pflichtversicherungsjahren nicht erhöht. Der pauschale Anteilssatz von 2,5 % für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten ist mit dem Nettoversorgungssatz von 91,75 % kompatibel, da in beiden Rechenschritten pauschal 40 Pflichtversicherungsjahre zugrunde gelegt werden.

Sinnvoll wäre eine Aufspaltung des jährlichen Anteilssatzes:

¹³ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Einschaetzungen_Piloturteile_BGH_2016.pdf

- **1. Fall:** unterer Grenzwert von 2,25 % pro Jahr wie bisher bei 44,44 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren und mehr bis zum vollendeten 65. Lebensjahr für alle Arbeitnehmer mit einem Eintrittsalter von bis zu 20 Jahren und 6 Monaten (**Mindestwert**).
- **2. Fall:** Zwischenwerte von 2,26 bis 2,49 % bei mehr als 40 und weniger als 44,44 erreichbare Pflichtversicherungsjahren für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten und einem Eintrittsalter zwischen 20 Jahren und 7 Monaten und weniger als 25 Jahren (**Zwischenwert**) nach der Berechnungsformel „Anteilssatz = 100 % : Anzahl der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre“
- **3. Fall:** oberer Grenzwert von 2,5 % pro Jahr bei bis zu 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten und einem Eintrittsalter von mindestens 25 Jahren (**Höchstwert**).

Mit diesem sog. **modifizierten Anteilssatz** wird verhindert, dass alle rentenfernen Pflichtversicherten von der Erhöhung des bisherigen Anteilssatzes von 2,25 % auf nunmehr 2,5 % profitieren. Dies stünde im Widerspruch zum Tenor des BGH-Urteils vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06), wonach nur Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten „innerhalb der Gruppe der rentenfernen Versicherten“ durch Ansatz des Anteilssatzes von 2,25 % benachteiligt werden.“

Siehe dazu auch die entsprechenden Abschnitte des Fachaufsatzes (dort III.2, Seite 649f) von Wagner/Fischer in der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS 17/2015, 641-650) vom 01.09.2015¹⁴.

2.4. Zuschläge für besondere Härtefälle

In besonderen Härtefällen für am 31.12.2001 alleinstehende und anschließend wiederverheiratete Pflichtversicherte mit Jahrgang bis einschließlich 1946 (sogenannte **rentennahe Pflichtversicherte**) hat das OLG Karlsruhe eine Startgutschrift zugestanden, wie sie für am 31.12.2001 verheiratete Pflichtversicherte gilt. Zwei Bedingungen – Verlustquote mindestens 30 % gegenüber der Zusatzrente für Verheiratete und höchstens drei Jahre Unverheiratetsein unter Einschluss des Stichtages 31.12.2001 – müssen allerdings dafür erfüllt sein.

Die Tarifparteien sollten verbindlich regeln, dass in besonderen Härtefällen von **rentenfernen Pflichtversicherten** (also Jahrgänge ab 1947) auf gleiche Weise so verfahren wird. Die beste Voraussetzung hierfür ist eine systematisch saubere und gerichtsfeste Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften.

Momentan liegen entsprechende Entscheidungen des OLG Karlsruhe wegen der Unverbindlichkeit der bisher immer noch verfassungswidrigen rentenfernen Startgutschriftregelungen auf Eis. Die besonderen Härtefälle befinden sich also in der Warteschleife (siehe der Standpunkt¹⁵ <dort Kapitel 4.4.2> vom 31.03.2016 und der Standpunkt¹⁶ vom 22.06.2015).

¹⁴ Christian Wagner/Friedmar Fischer: „Die neue Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – eine kritische Zwischenbilanz für rentenferne Versicherte“, Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS), 17/2015, 641-650

http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wagner_Fischer_NZS_2015_641.pdf

¹⁵ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Einschaetzungen_Piloturteile_BGH_2016.pdf

¹⁶ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Entscheidung_fuer_rentenferne_Haertefaelle.pdf

Schlussbemerkungen

Kenner der komplizierten Materie rund um die Startgutschriften für die Jahrgänge ab 1947 wissen längst: Eine *einfache* Lösung, die *alle* Betroffenen zufrieden stellt, wird es nicht geben.

Keinen Sinn macht es, wenn die Tarifparteien nach ihrer gescheiterten Neuregelung vom 30.05.2011 einen erneuten Versuch für eine *komplizierte* Minimallösung starten und dann auch umsetzen. Sofern dann wiederum Ungereimtheiten oder sogar systematische Fehler auftauchen, geht der Streit um die „leidigen“ Startgutschriften in die nächste Runde durch die zivilen Gerichtsinstanzen, danach wegen der grundgesetzlich verankerten Tarifautonomie („Einschätzungsprärogative“ abgeleitet aus Artikel 9 GG) zurück zu den Tarifparteien und wird dann wirklich zur unendlichen Geschichte.

Die Verfasser dieser Studie halten nichts von den realitätsfremden Maximalforderungen, doch gleich zu dem bis zur Umstellung der Zusatzversorgung (Stichtag 31.12.2001) noch bestehenden alten Gesamtversorgungssystem zurückzukehren (siehe dazu auch die Erläuterungen am Ende des Kapitels 1.2 in dieser Studie).

Ebenso unrealistisch erscheint es, die Zusatzversorgung wie bei den Startgutschriften für rentennahe Pflichtversicherte bis einschließlich Jahrgang 1946 wieder einführen zu wollen, d.h. die Startgutschriftberechnung für Rentenferne (Jahrgänge ab 1947) völlig an die für Rentennahe (Jahrgänge bis einschließlich 1946) anzugleichen.

Der „Zug“ für die Rückkehr zum alten Gesamtversorgungssystem oder zur Startgutschriftberechnung wie für Rentennahe ist höchstrichterlich (Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht) „abgefahren“ und nach mehr als 14 Jahren nicht mehr aufzuhalten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EuGHMR) in Strassburg hat es bisher jedenfalls mehrfach abgelehnt, derartige Klagen überhaupt zuzulassen.

Weder Minimallösungen noch Maximalforderungen helfen also in der Sache weiter.

Wir sind davon überzeugt, dass unsere Vorschläge in den Kapiteln 2.1 bis 2.4 weder dem einen noch dem anderen unrealistischen Extrem folgen. Es werden vielmehr Handlungsoptionen vorgestellt, die einen fairen Kompromiss zum Ziel haben.

Selbstverständlich kann die praxisgerechte Umsetzung des einen oder anderen Vorschlags auch kontrovers inhaltlich diskutiert oder sachbezogen ganz in Frage gestellt werden.

Insofern ist entsprechende konstruktive Kritik und die ausführliche Unterbreitung von transparenten Gegenvorschlägen durch die Tarifparteien, durch juristisch Kundige oder durch Betroffene selbstverständlich immer willkommen.

Wiernsheim und Erkrath, 30.05.2016

Dr. Friedmar Fischer

Werner Siepe

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Startgutschriften (STG) für Durchschnittsverdiener	10
Tabelle 2: Startgutschriften (STG) für Gutverdiener	12
Tabelle 3: Startgutschriften (STG) für Höherverdiener.....	13
Tabelle 4: Zusatzrenten (ZR) für Durchschnittsverdiener	16
Tabelle 5: Zusatzrenten (ZR) für Gutverdiener.....	17
Tabelle 6: Zusatzrenten (ZR) für Höherverdiener	18
Tabelle 7: Startgutschriften bis zu 37 % unter der fiktiven Punkterente.....	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Startgutschriften für Durchschnittsverdiener.....	10
Abbildung 2: Startgutschriften für Gutverdiener.....	12
Abbildung 3: Startgutschriften für Höherverdiener.....	13
Abbildung 4: Zusatzrenten für Durchschnittsverdiener	16
Abbildung 5: Zusatzrenten für Gutverdiener.....	17
Abbildung 6: Zusatzrenten für Höherverdiener	18
Abbildung 7: Mindestbetrag in % des gvE per annum (p.a.).....	23

Anlage 1: Auszug aus dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

§ 18 Absatz 2 BetrAVG „Sonderregelungen für den öffentlichen Dienst“

Bei Eintritt des Versorgungsfalles erhalten die in Absatz 1 Nummern 1 und 2 bezeichneten Personen, deren Anwartschaft nach § 1 fortbesteht und deren Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles geendet hat, von der Zusatzversorgungseinrichtung eine Zusatzrente nach folgenden Maßgaben:

1. Der monatliche Betrag der Zusatzrente beträgt für jedes Jahr der aufgrund des Arbeitsverhältnisses bestehenden Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung 2,25 vom Hundert, höchstens jedoch 100 vom Hundert der Leistung, die bei dem höchstmöglichen Versorgungssatz zugestanden hätte (Voll-Leistung).

Für die Berechnung der Voll-Leistung

a) ist der Versicherungsfall der Regelaltersrente maßgebend,

b) ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das nach der Versorgungsregelung für die Leistungsbemessung maßgebend wäre, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens der Versicherungsfall im Sinne der Versorgungsregelung eingetreten wäre,

c) finden § 2 Abs. 5 Satz 1 und § 2 Abs. 6 entsprechend Anwendung,

d) ist im Rahmen einer Gesamtversorgung der im Falle einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach der Versorgungsregelung für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses maßgebliche Beschäftigungsquotient nach der Versorgungsregelung als Beschäftigungsquotient auch für die übrige Zeit maßgebend,

e) finden die Vorschriften der Versorgungsregelung über eine Mindestleistung keine Anwendung und

f) ist eine anzurechnende Grundversorgung nach dem bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen für die Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung allgemein zulässigen Verfahren zu ermitteln. Hierbei ist das Arbeitsentgelt nach Buchstabe b zugrunde zu legen und - soweit während der Pflichtversicherung Teilzeitbeschäftigung bestand - diese nach Maßgabe der Versorgungsregelung zu berücksichtigen.

....

4. Die Zusatzrente muss monatlich mindestens den Betrag erreichen, der sich aufgrund des Arbeitsverhältnisses nach der Versorgungsregelung als Versicherungsrente aus den jeweils maßgeblichen Vomhundertsätzen der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte oder der gezahlten Beträge und Erhöhungsbeträge ergibt.

Anlage 2: Rechenschema zur Ermittlung der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F.)

<p>1. Summe der gewichteten Jahresentgelte : 36 1999 (Gewicht:1,0167), 2000 (Gewicht:1,0167) u. 2001 (Gewicht:1,0) geteilt durch 36</p>	= gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE)
<p>2. gv. Entgelt(Ziff.1) minus Abzüge durch Steuern und Sozialabgaben (Stand 31.12.2001) fiktiv nach altem Recht gvE ./ Arbeitnehmereanteil an KV und PV (7,6 % von max. 3.336 € gvE) ./ Arbeitnehmereanteil an RV und AV (12,8 % von max. 4.448 € gvE) ./ Arbeitnehmereanteil an Umlage zur ZVK bzw. VBL (1,25 % gvE) ./ Steueranteil an Zukunftssicherung (pauschal 20% von <Arbeitgeber –Umlage minus 175 DM>) ./ Lohnsteuer I/0 oder III/0 nach Lohnsteuertabelle für 2001 ./ Solidaritätszuschlag I/0 oder III/0 nach Lohnsteuertabelle für 2001</p>	= fiktives Nettoarbeitsentgelt
<p>3. 91,75 % vom fiktiven Netto (Ziff. 2) = maximale Gesamtversorgung (fiktiv)</p>	91,75 % = 2,294 % multipliziert mit 40 Jahren gesamtversorgungsf. Zeit
<p>4. Ermittlung der fiktiven gesetzlichen Rente vom 20.-65. Lebensjahr nach dem sog. Näherungsverfahren (s. § 18 Abs.2 Betriebsrentengesetz) (Bei der "Näherungsrechnung für gesetzliche Rente" wird unterstellt: 45 Jahre lang Beiträge auf Basis des jetzigen Einkommens; d.h. gesetzliche Rente ca. 43 bis 45% vom derzeitigen Brutto)</p>	= gesetzliche Maximalrente (fiktiv)
<p>5. Maximale Gesamtversorgung (fiktiv) minus fiktive gesetzliche Maximalrente (fiktiv)</p>	= maximale Versorgungsrente
<p>6. ZVK-Pflichtversicherungszeit (Umlagemonate im öffentl. Dienst: 12) x 2,25% je Jahr; zur Erreichung der Vollversorgung sind 44,44 Jahre erforderlich (nach altem Recht nur 40 Jahre), Ausbildungs- und Vordienstzeiten werden nicht berücksichtigt!</p>	= Versorgungssatz
<p>7. Maximale Versorgungsrente (Ziff.5) x Versorgungssatz (Ziff.6) = Formelbetrag nach §18 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BetrAVG</p>	= anteilige Versorgung (Formelbetrag)
<p>8. Versorgung (Ziff.7 bzw.Ziff.8) : 4 Euro</p>	= Versorgung in Punkten
<p>Vergleichswerte:</p>	
<p>9. Mindestrente nach §18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG sogenannte einfache Versicherungsrente</p>	= Mindestrente
<p>10. Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. ATV (soziale Komponente) Falls 20 volle ZVK – Jahre bereits am 31.12.2001 erreicht sind: 1,84 VP x 4 € x volle ZVK – Jahre</p>	= Mindeststartgutschrift
<p>11. Maximum der Zahlenwerte aus: Nr. 7 (Formelbetrag) Nr. 9 (Mindestrente) Nr. 10 (Mindeststartgutschrift)</p>	= Startgutschrift

**Anlage 3: Rentenformel und Altersfaktoren im Punktemodell
(in Anlehnung an Anlage 2 zum Altersvorsorgeplan 2001)**

Versorgungspunkte allgemein

= (Jahresentgelt des Versicherten : Referenzentgelt) x Tabellenwert für das Alter des Versicherten im Jahr t *

* Altersfaktor (siehe untenstehende Altersfaktor-Tabelle für Pflichtversicherte)

Versorgungspunkte speziell (bei einem Referenzentgelt von 12.000 € pro Jahr)

= (Jahresentgelt : 12000) x Altersfaktor

= (Monatsentgelt : 1000) x Altersfaktor

= 0,1 % des Monatsentgelts x Altersfaktor

Rentenanwartschaft pro Jahr allgemein

= Versorgungspunkte x Messbetrag

Rentenanwartschaft pro Jahr speziell (bei einem Messbetrag von 4 € pro Jahr)

= Versorgungspunkte x 4 €

= 0,1 % des Monatsentgelts x Altersfaktor x 4 €

= 0,1 % des Monatsentgelts x 4 € x Altersfaktor

= 0,4 % des Monatsentgelts x Altersfaktor

**Altersfaktor-Tabelle für Pflichtversicherte
(siehe Anlage 2 zum Altersvorsorgeplan 2001 und § 8 Abs. 3 ATV) ***

Alter**	Altersfaktor	Alter**	Altersfaktor
17	3,1	32-33	je 1,9
18	3,0	34	1,8
19	2,9	35-36	je 1,7
20	2,8	37-39	je 1,6
21	2,7	40-41	je 1,5
22	2,6	42-43	je 1,4
23	2,5	44-46	je 1,3
24-25	2,4	47-49	je 1,2
26	2,3	50-52	je 1,1
27-28	je 2,2	53-56	je 1,0
29	2,1	57-61	je 0,9
30-31	je 2,0	ab 62	je 0,8

*) Berechnungsgrundlage für Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente nach dem Punktemodell in der Zusatzversorgung für den öffentlichen Dienst

***) Alter = Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr